

Richtlinie

Kostenpflichtige Verlängerung der Studiendauer

Online-Hochschullehrgänge mit Masterabschluss der FH des BFI Wien

Erstellt:	Georgi
Geprüft:	Schlattau Haider Moser
Freigegeben durch/am:	Schiessl-Foggensteiner

I. Geltungsbereich, Zielsetzung und Inkrafttreten

1. Diese Richtlinie regelt die Bedingungen und das Verfahren für eine kostenpflichtige Verlängerung der Studiendauer für Studierende von Online-Hochschullehrgängen mit Masterabschluss.
2. Für Studierende von Online-Hochschullehrgängen, deren Abschluss mit dem akademischen Grad Master of Business Administration (MBA) endet und deren Aufnahme vor dem 01.10.2023 erfolgte, gilt folgende Einschränkung: Aus studienrechtlichen Gründen ist das Studium dieser Studierendengruppe bis spätestens 30.03.2028 abzuschließen. Eine über dieses Datum hinausgehende Verlängerung der Studiendauer ist nicht zulässig.

Für Studierende, die ihr Studium in einem Hochschullehrgang mit dem akademischen Grad Executive Master of Business Administration (EMBA) begonnen haben, findet diese Einschränkung keine Anwendung.
3. Ziel dieser Richtlinie ist es, Studierende unter definierten Voraussetzungen die Möglichkeit zu bieten, den Abschluss des Studiums innerhalb einer begrenzten Zusatzfrist nach Erreichen der vertraglichen Maximalstudiendauer zu erlangen. Die Verlängerung dient der Erstellung bzw. Fertigstellung der Masterarbeit sowie Ablegung der Masterprüfung.
4. Diese Richtlinie tritt am 15.11.2025 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden der Online-Hochschullehrgänge mit Masterabschluss an der FH des BFI Wien.

II. Dauer und Umfang

5. Die maximale Studiendauer wird einmalig um sechs Monate verlängert.
6. Die Verlängerung der Studiendauer erfolgt unmittelbar im Anschluss an das Ende der vertraglich festgelegten Maximalstudiendauer, sofern die Gebühr fristgerecht entrichtet wurde (siehe Punkt 9). Eine Studienunterbrechung zwischen dem Ende der regulären Studiendauer und dem Beginn der Verlängerung ist nicht möglich.
7. Eine weitere Verlängerung über den Zeitraum der Verlängerung hinaus ist ausdrücklich ausgeschlossen.

III. Voraussetzungen für eine Verlängerung

8. Eine kostenpflichtige Verlängerung der Studiendauer wird ausschließlich Studierenden gewährt, die sämtliche im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen positiv abgeschlossen haben. Davon ausgenommen sind die Masterarbeit und abschließende Masterprüfung.
9. Alle Gebühren des zugrundeliegenden Ausbildungsvertrags müssen vor Antragsstellung vollständig beglichen sein.

IV. Verfahren

10. Der Antrag auf kostenpflichtige Verlängerung der Studiendauer ist spätestens vier Wochen vor Ablauf der vertraglich geregelten Maximalstudiendauer schriftlich an die Studiengangskoordination unter eec@fh-vie.ac.at des betreffenden Hochschullehrgangs zu übermitteln.
11. Über die Gewährung einer Verlängerung entscheidet die *Leitung Hochschullehrgänge Online* im Einvernehmen mit der jeweiligen Lehrgangsleitung. Die Freigabe setzt eine positive Beurteilung der Realisierbarkeit eines Studienabschlusses innerhalb der Verlängerungsfrist voraus.
12. Eine bewilligte Verlängerung der Studiendauer wird durch den Abschluss eines Zusatzes zum Ausbildungsvertrag geregelt. Die übrigen Bestimmungen des Ausbildungsvertrags bleiben unverändert aufrecht.

V. Gebühr

13. Die Gebühr für die Verlängerung der Studiendauer beträgt € 990,-.
14. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu entrichten. Die Vereinbarung über die Verlängerung der Studiendauer enthält die aufschiebende Bedingung des vollständigen Zahlungseingangs der Gebühr.